## Statuten

Des Zentralverbandes der Familiengärtner-Vereine (FGV) St.Gallen, Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbandes (SFGV)

## Name und Sitz

#### Artikel 1

Unter dem Namen Zentralverband der Familiengärtner-Vereine (FGV) der Stadt St. Gallen besteht ein Verband der Familiengärtner-Vereine mit Sitz in St. Gallen (nach Art. 60f. ZGB).

Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

#### Zweck

#### Artikel 2

Der Zentralverband hat die Aufgabe, den Familiengartengedanken zu pflegen und die Schaffung von Familiengärten zu fördern.

Er bezweckt im besonderen:

- Kulturland zu pachten und dieses, umgewandelt in Familiengartenareale, an seine Vereine weiter zu verpachten,
- Förderung von möglichst umweltschonenden Anbaumethoden durch die Verwendung organischer Stoffe und Dünger,
- umweltschonende Bekämpfung von Schädlingen und Kontrolle nicht gewünschter Pflanzenarten (Wildoder Unkräuter),
- Antrag auf Ersatz bei Arealauflösung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- einvernehmliche Zusammenarbeit mit Verpächtern und Vereinen.

## Mitgliedschaft

#### Artikel 3

Der Zentralverband gliedert sich in Vereine.

Anträge um Aufnahme in den Zentralverband und Austrittsgesuche sind schriftlich dem Zentralvorstand einzureichen. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn vorgängig der Zentralvorstand mit dem Verpächter einen Vertrag abgeschlossen hat.

Bei Vereinsauflösung haben austretende und ausgeschlossene Vereine keinerlei Ansprüche am Verbandsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch die Pachtvertragsauflösung des Vereins.

Die Vereine müssen dem Zentralverband angeschlossen sein und dieser ist dem Schweizer Familiengärtnerverband angeschlossen.

## Haftpflicht

## Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe der von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages; dieser beträgt maximal Fr. 10.— für Mitglied pro Jahr.

## Organisation

#### Artikel 5

Organe des Zentralverbandes sind:

- 1. die Delegiertenversammlung
- der Zentralvorstand
- 3. die Revisoren

#### Artikel 6

Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Präsidenten und Delegierten der Vereine. Die Vereine sind verpflichtet teilzunehmen.

Vereinen bis 50 Aktivmitgliedern werden 2 Delegierte, für je weitere 50 oder einen Bruchteil davon wird ein weiterer Delegierter zugelassen (Mitglieder des Zentralvorstandes gelten nicht als Delegierte).

Eine jährlich bis *im Januar* durchzuführende Delegiertenversammlung gilt als Hauptversammlung. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Zentralvorstand einberufen werden:

- a) wenn dringende Geschäfte vorliegen.
- b) wenn ein Fünftel der Vereine oder 200 Vereinsmitglieder dies verlangen.

Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen müssen eine Traktandenliste enthalten. Sie müssen vier Wochen vorher durch persönliche Einladungen an die Vereinspräsidenten erfolgen. Im Verhinderungsfalle eines Delegierten ist der betreffende Verein berechtigt, Ersatz zu stellen. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der stattfindenden Versammlung dem Zentralvorstand schriftlich eingereicht werden.

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist über traktandierte Geschäfte beschlussfähig.

Für die Beschlüsse ist das absolute Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vereine haben eine bestimmte Zahl von Delegierten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### Artikel 7

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- 1. Wahlen
  - des Präsidenten
  - des Kassiers
  - der weiteren Zentralvorstandsmitglieder
  - der Revisoren
  - der Delegierten in den SFGV
- 2. Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- 3. Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Vereine
- 4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie jährliche Entlastung des Zentralvorstandes
- 5. Festsetzung der Beiträge für die Verbandskasse

#### Artikel 8

Der Zentralvorstand kann in dringenden Fällen eine Präsidentenkonferenz zur Beratung wichtiger Fragen einberufen.

#### Artikel 9

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern sowie einen Vertreter der Politischen Gemeinde St. Gallen, vertreten durch das Liegenschaftsamt mit beratender Stimme.

Der Zentralvorstand und die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt.

#### Artikel 10

Dem Zentralvorstand obliegen folgende Aufgaben

- Verhandlungen und Vertragsabschluss (Pachtverträge) mit den Verpächtern
- Behandlung der Gesuche für den Solidaritätsfonds
- Inkasso von Pachtzins und Verbands-Solidaritätsbeitrag
- Abschluss der Pachtverträge mit den Vereinen
- Mithilfe bei der Suche von Ersatzflächen
- Jährliche Kontrollgänge durch die Areale
- Jährliche Kontrolle der Unterhaltskonten der Vereine
- Unterstützung der Vereine in schwierigen Belangen
- Erstellen der Verbands- und Vereinsstatuten
- Der Präsident des Zentralvorstandes verkehrt ausschliesslich mit den Vereinspräsidenten

#### Artikel 11

Die Revisoren haben alljährlich eine Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung des Zentralverbandes vorzunehmen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie beantragen der Hauptversammlung das Vorstandshonorar.

## Verbands und Solidaritätsbeiträge

## Artikel 12

Die Beiträge werden jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie müssen bis spätestens am 1. August dem Kassier abgeliefert werden.

#### Statutenrevision

#### Artikel 13

Die Delegiertenversammlung beschliesst über Statutenrevisionen.

## Auflösung des Verbandes

#### Artikel 14

Die Auflösung des Zentralverbandes kann nur nach vorgängiger Kündigung der Pachtverträge mit allen Vereinen an der Delegiertenversammlung erfolgen.

#### Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2000 angenommen worden. Sie treten per 4. Januar 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2001.

Für den Zentralvorstand der Familiengärtner-Vereine der Stadt St.Gallen St. Gallen, den 04. Januar 2002

_	_						
Der		rä	CI	М	Ω	nt	٠

Der Aktuar:

Walter Schaffner

Paul Flammer



# Zentralverband der Familiengärtner-Vereine St. Gallen

Niklaus Lötscher, Haselstrasse 10, 9014 St.Gallen. Tel. 071 277 97 92 / G: 071 229 34 66 nik.loetscher@hispeed.ch



St.Gallen, 18. Januar 2008

## Aenderung Verbands-Statuten ZV FGV SG

An der Delegierten-Versammlung vom 18.01.2008 des Zentralverbandes der Familiengarten-Vereine der Stadt St.Gallen wurden folgende Statuten-Aenderungen beschlossen:

Art. 6 (nur Aenderung erster Absatz)

Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Präsidenten und Delegierten der Vereine. Die Delegierten werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt. Die Vereine sind verpflichtet teilzunehmen.

Art. 9 (Neufassung)

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinspräsidenten, bzw. der Charge entsprechenden Vorstandsmitgliedern der Vereine gewählt. Obligatorisch Einsitz hat der/die Regionalvertreter/in des SFGV.

Präsident ZV FGV SG

Niklaus Lötscher